



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Geld statt Stellen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen von „Geld statt Stellen“ können Schulen bzw. Schulämter bis zu 10% der ihnen zugewiesenen Stellen in Geld umwandeln lassen und mit diesen Mitteln selbstständig befristete tarifgebundene Verträge, freie Dienstleistungsverträge sowie Kooperationsverträge zur Sicherung oder Verbesserung des Unterrichtsangebotes abschließen. Insgesamt können maximal 200 Planstellen und Stellen für „Geld statt Stellen“ in Anspruch genommen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Erlass über Personalmaßnahmen im Rahmen von „Geld statt Stellen“ (GsS) vom 6. Februar 2004 ist ausgelaufen. Er wird im Bereich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren inzwischen nicht mehr angewendet. Die berufsbildenden Schulen (BBS) können gem. Erlass des SHIBB vom 23. Mai 2022 („Erlass über die Umwandlung von unbesetzten Stellen in Haushaltsmittel für Maßnahme zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung („Geld statt Stellen“)“ – im Folgenden „SHIBB-Erlass“) bis zu 5 Prozent der einer Schule zu Beginn des Schuljahres durch den Erlass zum Planstellenzuweisungsverfahren (PZV) zugewiesenen Stellen auf Antrag beim SHIBB zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung in Haushaltsmittel umwandeln, sofern die Stellen tatsächlich unbesetzt sind (siehe Anlage 1). Damit wurde der vorherige Erlass im Rahmen der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Institutes für

Berufliche Bildung (SHIBB) erneuert und an die Bedürfnisse und Besonderheiten der BBS einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) angepasst.

1. In welchem Umfang wurden in den letzten 10 Jahren Stellen in Geld umgewandelt? (Bitte nach Jahren, Schularten und Kreisen aufschlüsseln)

Antwort:

Der Umfang der Umwandlungen von unbesetzten Stellen in Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung für die BBS ist der Anlage 2 zu entnehmen. Der Umfang von Stellenumwandlungen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren bis zum Jahr 2023 ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2. Darf jede Schule diese Umwandlung für sich entscheiden?

Antwort:

Ja, siehe §§ 1 und 6 des SHIBB-Erlasses vom 23. Mai 2022 (Anlage 1).

3. Welche Vorgaben gelten dabei für die einzelnen Schulen/Schularten?

Antwort:

Siehe SHIBB-Erlass vom 23. Mai 2022 (Anlage 1).

4. In welchem Umfang flossen Mittel in die Sicherung des Unterrichtsangebotes?

Antwort:

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1) und § 4 des SHIBB-Erlasses vom 23. Mai 2022 (Anlage 1). Die durch die Umwandlung freigewordenen Haushaltsmittel sollen für Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsangebotes oder zur Verbesserung der Unterrichtsqualität verwendet werden. Eine statistische Auswertung nach einzelnen Maßnahmengruppen wird nicht vorgenommen.

5. Welches waren die am häufigsten gewählten Maßnahmen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4).

6. In welchem Umfang flossen Mittel in die Verbesserung des Unterrichtsangebotes?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4).

7. Welches waren die am häufigsten gewählten Maßnahmen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4).

8. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung Änderungen an diesem Verfahren plant? Wenn ja, welche und warum?

Antwort:

Die Landesregierung plant keine Änderungen an diesem Verfahren.

Jörn Krüger
SHIBB D

Kiel, 23.05.2022

Erlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt –
(SHIBB)

**Erlass über die Umwandlung von unbesetzten Stellen in Haushaltsmittel für
Maßnahme zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung („Geld statt Stellen“)**

Dok-Zeichen: 375-40/2021-2014/2021-UV-27406/2021

Präambel

Dieser Erlass wurde im Rahmen der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Institutes für Berufliche Bildung (SHIBB) erneuert und an die Bedürfnisse und Besonderheiten der Berufsbildenden Schulen (BBS) einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) angepasst. Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Institutes für Berufliche Bildung und gilt für die Berufsbildenden Schulen (BBS) einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) in Schleswig-Holstein.

§ 1 Umfang und Dauer der Stellenumwandlung

(1) Die berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein können bis zu fünf Prozent der einer Schule zu Beginn des Schuljahres durch den Erlass zum Planstellenzuweisungsverfahren zugewiesenen Stellen auf Antrag beim SHIBB in Haushaltsmittel umwandeln, sofern die Stellen tatsächlich unbesetzt sind.

Die umgewandelten Stellen oder Stellenanteile werden für den Zeitraum der Umwandlung für eine Besetzung im zentralen Einstellungsverfahren gesperrt.

Die Umwandlung ist auf den Zeitraum von mindestens einem Monat bis höchstens für die Dauer der jeweils geltenden Planstellenzuweisung beschränkt.

Durch die Umwandlung zur Verfügung stehende Haushaltsmittel müssen davon unabhängig bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Umwandlung vorgenommen wurde, verausgabt werden.

(2) Sofern eine Umwandlung nicht beantragt ist und Stellen nach dem letztmöglichen Einstellungstermin des laufenden Monats unbesetzt sind, kann das SHIBB diese Stellen selbstständig in Haushaltsmittel umwandeln und die Mittel für die in diesem Erlass vorgesehenen Zwecke verwenden.

§ 2 Berechnungsgröße

Als Berechnungsgröße für die Umwandlung einer vollen Stelle wird unabhängig von der Wertigkeit der Stelle ein konkreter Betrag im Erlass zum Planstellenzuweisungsverfahren jährlich durch das SHIBB festgeschrieben. Dieser umfasst dabei in der Regel eine Berechnungsgröße von ungefähr 45.000 €.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Die durch die Umwandlung freigewordenen Haushaltsmittel sollen für Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsangebotes oder zur Verbesserung der Unterrichtsqualität verwendet werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Maßnahme unterrichtliche Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- b) die Maßnahme der unterrichtsbegleitenden Förderung von Schülerinnen und Schülern dient,
- c) die Maßnahme der Umsetzung eines von der Schulkonferenz bzw. pädagogischen Konferenz beschlossenen pädagogischen Konzepts der Schule dient,
- d) Lehrkräfte durch die Maßnahme von nicht-unterrichtlicher Tätigkeit entlastet werden und dadurch beispielsweise das Unterrichtsangebot verbessert werden kann oder
- e) die Kompetenzen von Lehrkräften oder anderem in der Schule eingesetzten Personal des Landes durch die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung erhalten oder erweitert werden sollen.

(2) Die Verwendung der Mittel für unterrichtliche Tätigkeit gemäß Absatz 1 a) setzt voraus, dass insoweit nicht auf Mittel aus dem Vertretungsfonds zurückgegriffen werden kann.

Die Verwendung der Mittel für Fort- oder Weiterbildung gemäß Absatz 1 e) setzt voraus, dass die Kosten der Fort- oder Weiterbildung einschließlich der damit verbundenen Reisekosten nicht durch die für Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte ansonsten für das SHIBB zur Verfügung stehende Haushaltsmittel abgedeckt werden können. Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen soll vorzugsweise auf die Angebote des Landes zurückgegriffen werden.

In besonderen Bedarfslagen dürfen die Mittel für Reisekosten, die für dienstlich notwendige Reisen zur Sicherung des Unterrichtsangebotes, der Schulorganisation und zur Betreuung von Praktika entstehen, verwendet werden.

§ 4 Befugnisse der Schulleitung

(1) Zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 3 ist die Schulleitung befugt,

- a) befristete Arbeitsverträge gemäß § 30 TV-L mit Lehrkräften oder Personen mit anderen Befähigungen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 SchulG,
- b) befristete Arbeitsverträge gemäß § 611a BGB einschließlich geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 SGB IV,
- c) befristete Dienstverträge gemäß § 611 BGB oder Werkverträge gemäß § 631 BGB mit Personen, Unternehmen oder Institutionen gemäß § 3 Abs. 3 SchulG abzuschließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können keine

- a) Verträge mit im Landesdienst tätigen Personen über Leistungen, die diese im Rahmen ihres Hauptamtes zu erbringen haben und von diesen daher nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden können,
- b) Verträge mit Dritten gemäß Absatz 1 Buchstabe c) über den Einsatz von im Landesdienst stehenden Personen,

- c) Dienstverträge gemäß § 611 BGB mit Personen, soweit sie nicht selbstständig tätig¹ sind,
- d) Verträge mit Dritten, bei denen Lehrkräfte des Landes als Vorstand, in der Geschäftsführung oder in einer vergleichbaren Funktion tätig sind,
- e) Verträge mit Dritten über die Gestellung von Personal für unterrichtliche Tätigkeit als Lehrkraft gemäß § 34 Abs. 1 und 2 SchulG,
- f) Verträge über Leistungen, die in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen oder deren Kosten durch Dritte (z.B. durch Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern) zu tragen sind,
- g) Dienstverträge gemäß § 611 BGB mit Schülerinnen und Schülern für Tätigkeiten an der von ihnen besuchten Schule abgeschlossen werden.

(3) In Verträgen gemäß Absatz 1 b) ist als Vergütung wenigstens ein den bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Mindeststundenentgelt vorzusehen.

(4) Für Verträge über Leistungen gemäß Absatz 1 c) sind die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen anzuwenden. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder eines Direktauftrags wird auf die im Vergaberecht (hier insbesondere Unterschwellenvergabeordnung des Bundes sowie Vergabeordnung des Landes) genannten Wertgrenzen verwiesen.

Die Vergabe einer Leistung gemäß Absatz 1 c) an ein Unternehmen oder eine Institution gemäß § 3 Abs. 3 SchulG setzt voraus, dass sich diese bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein den bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Mindeststundenentgelt zu zahlen.

Abgesehen von der Beachtung der vorgenannten Bestimmungen ist vor der Vergabe einer Leistung jeweils zu prüfen, ob andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

¹ Für die **Abgrenzung** zwischen **Selbstständigkeit** (nur dann Dienstvertrag möglich) und einem **Beschäftigungsverhältnis** wird auf die entsprechende Darstellung - Ziffer II. 2. (Seiten 4+5) und Ziffer III. 1. c) (Seiten 14 bis 16) - in der „Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein“ des MBWK aus 2019 (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/ganztagschule/Downloads/Handreichung.html>) verwiesen.

dieser entgegenstehen oder bei dem Abschluss eines Vertrages zu berücksichtigen sind.

§ 5 Bevollmächtigung der Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden bevollmächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Verträge im Namen des Landes Schleswig-Holstein² abzuschließen; letzteres gilt auch bei Vertragsschluss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eines Regionalen Berufsbildungszentrums.

§ 6 Antrag und Verfahren

(1) Die Umwandlung von Stellen oder Stellenanteilen in Haushaltsmittel sowie die Maßnahmen, für die diese Haushaltsmittel eingesetzt werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der oberen Schulaufsicht und sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu beantragen. Der Antrag auf Stellenumwandlung soll spätestens bis zum 15. eines jeden Monats eingereicht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einzelfall eine Genehmigung der oberen Schulaufsicht nur vorab einzuholen,

- a) soweit die Kosten für die Maßnahme einen Betrag von 2.500 € überschreiten oder
- b) soweit es sich um Dienstverträge gemäß § 611 BGB mit selbstständig tätigen Personen handelt.

Für Maßnahmen, für die keine vorherige Genehmigung der oberen Schulaufsicht erforderlich ist, genügt die Einreichung einer Rechnung sowie des entsprechenden Antrages nach der Durchführung der Maßnahme.

(3) Der Antrag auf Umwandlung von Stellen oder Stellenanteilen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Umfang und Zeitraum der Umwandlung,
- b) Zustimmung des Örtlichen Personalrats zur Umwandlung.

² „Vertrag zwischen XX und dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Schulleitung der XX-Schule in XX“.

(4) Der Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme muss folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung der Maßnahme gemäß § 3,
- b) Entwürfe abzuschließender Verträge gemäß § 4 Absatz 1 oder eingeholte Angebote für Dienstleistungen,
- c) Erklärung, dass keine Tatsachen bekannt sind, die dem Abschluss eines Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 entgegenstehen.

Soweit die beantragte Maßnahme eine unterrichtliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 a) zum Gegenstand hat, bedarf es zudem der Bestätigung, dass nicht auf Mittel aus dem Vertretungsfonds zurückgegriffen werden kann.

Für beantragte Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 e), bei denen es sich nicht um Fort- und Weiterbildungsangebote des Landesseminars Berufliche Bildung bzw. des IQSH handelt, ist eine kurze Begründung erforderlich, warum die Maßnahme notwendig ist und der Fort- und Weiterbildungsbedarf nicht mit den Angeboten der Landesseminare abgedeckt werden kann.

(5) Die Angaben zu einer Maßnahme, wie zum Beispiel die vertraglichen Grundlagen oder Angaben zur anderen Vertragspartei, sind von den Schulen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Das SHIBB kann von den Schulen erforderlichenfalls weitere Angaben anfordern.

(6) Für die Antragstellung nach Absatz 4 ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass das durch die Umwandlung der Stellen entstandene Budget nicht überschritten und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Anforderungen dieses Erlasses bei der Umsetzung der Maßnahmen eingehalten werden. Sie oder er hat eine Haushaltsüberwachungsliste einzurichten, anhand derer die laufenden Mittelabflüsse zu überprüfen sind.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Erlass tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses im Rahmen von “Geld statt Stellen“ vorgenommenen Stellenumwandlungen und der darauf beruhenden Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

gez. Jörn Krüger

SHIBB D

Anlage 2**Umwandlung von Stellen in Geld an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein: nach Kreisen und Jahren**

Kreise u.kreisfreie Städte	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	30.09.2025
Flensburg	97.012,50 €	116.737,50 €	104.025,00 €	63.750,00 €	70.125,00 €	65.625,00 €	129.113,00 €	129.375,00 €	86.250,00 €	158.250,00 €
Kiel	312.112,50 €	250.087,50 €	305.025,00 €	342.637,50 €	282.075,00 €	256.125,00 €	323.625,00 €	295.500,00 €	352.500,00 €	220.875,00 €
Lübeck	257.587,50 €	235.012,50 €	176.962,50 €	254.100,00 €	174.750,00 €	118.388,00 €	293.963,00 €	149.250,00 €	125.625,00 €	163.125,00 €
Neumünster	85.800,00 €	185.287,50 €	162.750,00 €	217.125,00 €	275.625,00 €	210.000,00 €	131.475,00 €	81.375,00 €	92.250,00 €	88.875,00 €
Dithmarschen	45.000,00 €	18.750,00 €	11.250,00 €	37.500,00 €	26.250,00 €	0,00 €	12.188,00 €	20.625,00 €	9.375,00 €	0,00 €
Nordfriesland	41.250,00 €	35.625,00 €	56.250,00 €	56.250,00 €	56.250,00 €	13.988,00 €	11.625,00 €	45.000,00 €	33.750,00 €	39.375,00 €
Ostholstein	107.325,00 €	102.900,00 €	93.750,00 €	72.262,50 €	39.412,50 €	38.250,00 €	225.000,00 €	86.250,00 €	144.375,00 €	103.125,00 €
Pinneberg	28.350,00 €	11.812,50 €	15.000,00 €	18.750,00 €	18.750,00 €	26.250,00 €	10.313,00 €	16.875,00 €	26.250,00 €	15.000,00 €
Plön	22.500,00 €	16.050,00 €	7.275,00 €	51.450,00 €	45.000,00 €	8.588,00 €	22.500,00 €	26.250,00 €	0,00 €	9.375,00 €
Rendsburg-Eckernförde	114.900,00 €	135.937,50 €	105.862,50 €	168.450,00 €	121.687,50 €	94.500,00 €	145.875,00 €	93.750,00 €	80.625,00 €	50.625,00 €
Schleswig-Flensburg	21.750,00 €	42.562,50 €	70.875,00 €	67.500,00 €	33.750,00 €	75.000,00 €	43.125,00 €	33.750,00 €	121.875,00 €	146.250,00 €
Segeberg	48.862,50 €	39.375,00 €	95.625,00 €	52.500,00 €	28.125,00 €	35.625,00 €	59.063,00 €	43.125,00 €	37.500,00 €	34.500,00 €
Steinburg	750,00 €	63.750,00 €	30.000,00 €	15.000,00 €	9.000,00 €	7.875,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	3.750,00 €
Stormarn	145.387,50 €	131.887,50 €	160.237,50 €	151.987,50 €	138.862,50 €	134.963,00 €	71.250,00 €	90.000,00 €	108.750,00 €	106.875,00 €
Herzogtum Lauenburg	272.962,50 €	72.150,00 €	167.212,50 €	290.062,50 €	161.400,00 €	105.000,00 €	103.125,00 €	105.000,00 €	191.250,00 €	210.000,00 €
Fachschule f. Seefahrt, Flensburg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	975,00 €	975,00 €	9.750,00 €	7.875,00 €	0,00 €
Corona-Gelder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	135.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SHIBB, Supervision Schulpsychologen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €
SHIBB, allgemein	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	247.500,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €
SUMME	1.601.550,00 €	1.457.925,00 €	1.562.100,00 €	1.859.325,00 €	1.481.062,50 €	1.326.152,00 €	1.838.215,00 €	1.255.875,00 €	1.455.750,00 €	1.350.000,00 €

Stellenumwandlungen je Haushaltsjahr nach Schularten und Kreisen

Schulart	Kreis	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundschule	Dithmarschen	42.375,00 €	45.000,00 €	26.250,00 €	-	-	-	-	-	-	-
	Stormarn	35.625,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €	26.437,50 €	42.075,00 €	42.187,50 €	13.125,00 €	-	-	-
	Segeberg	7.500,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderzentrum	Rendsburg-Eckernförde	-	-	-	6.750,00 €	7.875,00 €	-	-	-	-	-
	Stormarn	56.250,00 €	70.314,75 €	57.187,50 €	58.500,00 €	56.812,50 €	5.512,50 €	-	-	-	-
Gemeinschaftsschule	Flensburg	6.825,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Hansestadt Lübeck	31.350,00 €	24.300,00 €	23.400,00 €	23.400,00 €	57.150,00 €	36.525,00 €	1.875,00 €	-	-	-
	Ostholstein	24.712,50 €	3.750,00 €	21.787,50 €	11.475,00 €	6.075,00 €	-	-	-	-	-
	Pinneberg	11.250,00 €	16.650,00 €	11.250,00 €	14.925,00 €	11.250,00 €	-	-	-	-	-
	Rendsburg-Eckernförde	-	-	-	1.500,00 €	3.000,00 €	1.500,00 €	-	-	-	-
	Schleswig-Flensburg	6.750,00 €	6.750,00 €	3.937,50 €	-	-	-	-	-	-	-
	Stormarn	62.025,00 €	44.437,50 €	27.825,00 €	25.087,50 €	14.287,50 €	-	-	-	-	-
Gymnasium	Flensburg	-	-	-	-	-	19.800,00 €	-	-	-	-
	Kiel	31.125,00 €	27.862,50 €	24.675,00 €	24.375,00 €	27.937,50 €	32.400,00 €	18.900,00 €	10.500,00 €	-	-
	Hansestadt Lübeck	-	-	-	-	4.575,00 €	4.575,00 €	-	-	-	-
	Neumünster	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Dithmarschen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nordfriesland	20.625,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ostholstein	34.912,50 €	35.475,00 €	35.512,50 €	39.225,00 €	41.100,00 €	26.250,00 €	26.775,00 €	-	-	-
	Rendsburg-Eckernförde	23.625,00 €	14.175,00 €	7.162,50 €	7.912,50 €	2.625,00 €	-	-	-	-	-
	Steinburg	25.312,50 €	25.312,50 €	25.312,50 €	25.312,50 €	25.312,50 €	-	-	-	-	-
Summe		420.262,50 €	336.527,25 €	286.800,00 €	264.900,00 €	300.075,00 €	168.750,00 €	60.675,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €